

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Otto (GmbH & Co KG) sowie deren Konzerngesellschaften

1. **Geltung, Auftragserteilung**
- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind maßgebend für Aufträge, die von der Otto (GmbH & Co KG) oder einer ihrer Konzerngesellschaften der Otto Group gemäß Art. 15 ff. AktG (nachfolgend AUFTRAGGEBER) an ihre Lieferanten (nachfolgend: LIEFERANT) erteilt werden.
- 1.2 Alle Aufträge werden grundsätzlich per elektronischer Übermittlung erteilt.
- 1.3 Etwaige Ansprüche gegen den LIEFERANTEN können für den AUFTRAGGEBER auch von einer anderen Konzerngesellschaft der Otto Group geltend gemacht werden.
- 1.4 Die folgenden Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, der AUFTRAGGEBER hätte diesen Bedingungen ausnahmsweise schriftlich zugestimmt.
- 1.5 Diese Bedingungen werden von Zeit zu Zeit aktualisiert; der LIEFERANT wird hierüber rechtzeitig informiert.
- 1.6 Es gilt der Code of Conduct für Handelsware in seiner jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter: <http://ottogroup.com/de/verantwortung/Dokumente/Code-of-Conduct.php>.
2. **Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen**
- 2.1 Der LIEFERANT hat die anwendbaren deutschen Gesetze und Verordnungen sowie die anwendbaren Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union einzuhalten. Zusätzlich sind von dem LIEFERANTEN die relevanten DIN-, EN- und ISO-Normen zugrunde zu legen, soweit nicht etwas Weitergehendes vereinbart ist.
- 2.2 Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass Gesetze, Richtlinien und Verordnungen bereits rechtzeitig vor ihrer Geltung berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die von ihm gelieferten Waren ohne Verstoß gegen erst später in Kraft tretende Gesetze, Richtlinien und Verordnungen vom AUFTRAGGEBER verwendet oder veräußert werden können.
- 2.3 Über die Erfüllung aller gesetzlichen Anforderungen hat der LIEFERANT vor der Anlieferung der Ware auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS einen Nachweis zu erbringen.
- 2.4 Soweit dem LIEFERANTEN bekannt ist, dass die Ware für ein anderes Lieferland vorgesehen ist, so hat der LIEFERANT auch die Bestimmungen dieses Landes entsprechend den Bestimmungen von Abs. 2 und Abs. 3 einzuhalten.
3. **Produktsicherheit, Versicherung**
- 3.1 Der LIEFERANT hat insbesondere auch nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes für Schäden und Folgeschäden beim Endabnehmer einzustehen. Der LIEFERANT ist auf Verlangen zu dem Nachweis der Einhaltung des Produktsicherheitsgesetzes verpflichtet (Bescheinigung oder Prüfzeugnisse einer Prüfstelle). Legt er diesen Nachweis nicht vor oder stellt sich auf anderem Wege heraus, dass das Produkt nicht verkehrsfähig ist, so muss der Lieferant den Artikel unabhängig von Gewährleistungsfristen zurücknehmen und den Kaufpreis erstatten.
- 3.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, eine Haftpflicht- inklusive Produkthaftpflichtversicherung sowie eine Produktdruckkostenversicherung in angemessenem Umfang während der Dauer der Zusammenarbeit sowie der jeweiligen Verjährungsfristen zu unterhalten. Eine Deckungsbestätigung des Versicherers ist dem AUFTRAGGEBER auf Verlangen zu überlassen.
4. **Qualitätsgarantie**
- 4.1 Die von dem AUFTRAGGEBER bestellten Artikel müssen der Warenbeschreibung gemäß der Europäischen Artikelnummer (EAN) entsprechen. Sofern ein Muster angefordert wurde, müssen die im Nachgang gelieferten Artikel den wesentlichen Eigenschaften des Modells entsprechen.
- 4.2 Die in der Werbung oder auf dem Etikett gemachten Äußerungen über den Artikel sowie die Montageanleitung müssen vollständig und korrekt sein.
- 4.3 Der LIEFERANT wird die mit dem AUFTRAGGEBER vereinbarten Qualitätsanforderungen und umweltrelevanten Vorgaben einhalten. Sofern sich die Qualitätsanforderungen oder umweltrelevanten Vorgaben ändern, erhält der LIEFERANT eine Änderungsmitteilung. Soweit der LIEFERANT der Neufassung nicht unverzüglich schriftlich widerspricht, gilt die Neufassung als vereinbart. Auf das Widerspruchsrecht wird der AUFTRAGGEBER den LIEFERANTEN in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.
- 4.4 Der LIEFERANT ist zur Endkontrolle verpflichtet.
- 4.5 Entspricht die gelieferte Ware nicht den vorgenannten Kriterien sowie den in Ziff. 7 benannten Verpackungs- und Versandanweisungen, hat der LIEFERANT die dem AUFTRAGGEBER entstandenen Kosten für Prüfung der Ware, Feststellung der Mängel, Aussortierung, Umrüstung u. ä. auf Nachweis zu erstatten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von OTTO auf Schadensersatz bleiben unberührt.
5. **Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte**
- 5.1 Der LIEFERANT gewährleistet, dass Angebot und Vertrieb der Waren keine Rechte Dritter (wie Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Lizenzen, Ansprüche aus dem Wettbewerbsrecht u. a.) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzen und nicht gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstoßen. Gleiches gilt für den Fall des Angebots und Vertriebs der Artikel außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, soweit der LIEFERANT in der jeweiligen Bestellung darauf hingewiesen wird, dass die von ihm angebotene Ware nicht nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vertrieben wird.
- 5.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, den AUFTRAGGEBER sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen von jeder Inanspruchnahme Dritter bezogen auf Rechte gemäß Ziff. 5.1 freizuhalten und den darüberhinausgehenden Schaden einschließlich entgangenen Gewinns zu ersetzen.
- 5.3 Soweit für Angebot und Vertrieb der Waren die Einholung bestimmter Lizenzen erforderlich ist, z. B. für standesessentielle Patente, so verpflichtet sich der LIEFERANT, diese vorab auf eigene Kosten einzuholen und dem AUFTRAGGEBER kostenlos eine Unterlizenz zu erteilen.
- 5.4 Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen des LIEFERANTEN ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 10.000 zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe kann vom zuständigen Gericht überprüft und ggf. angepasst werden. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
6. **Nutzungsrechte**
- 6.1 Der LIEFERANT räumt dem AUFTRAGGEBER an dem seinerseits bereitgestellten Datenmaterial (Angebots- und Produktdaten, Texte, Fotografien, Grafiken, Marken, Logos, Produktbeschreibungen und technische Spezifikationen), für die Urheberrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte bestehen, die einfachen (nicht exklusiven), räumlich unbeschränkten Rechte ein, das Datenmaterial zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (insbesondere, aber nicht abschließend, das Datenmaterial öffentlich zugänglich zu machen, zu senden und/oder durch Bild- und Tonträger wiederzugeben), sowie die vorgenannten Nutzungsrechte an dem Datenmaterial an Dritte unter zu lizenzieren.
- 6.2 Die Nutzung des seitens des LIEFERANTEN bereitgestellten Datenmaterials findet ausschließlich im Kontext der Produktpräsentation und -werbung statt; insoweit ist es dem AUFTRAGGEBER insbesondere auch gestattet, das Datenmaterial zur Bewerbung gleicher Produkte anderer Anbieter auf den Online-Shops des AUFTRAGGEBERS zu nutzen.
- 6.3 Die Nutzungsrechte sind zeitlich beschränkt auf die Dauer der Vertragsbeziehung der Parteien plus zwei Monate zur technischen Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Dem AUFTRAGGEBER ist es erlaubt, das Datenmaterial an die technischen Gegebenheiten der avisierten Nutzung anzupassen, sowie bei Produktbildern den Hintergrund zu entfernen (Freistellen von Produktbildern).
- 6.4 Nutzungen des Datenmaterials auf Plattformen Dritter wird der AUFTRAGGEBER nach Vertragsbeendigung einstellen, insoweit dies auf den entsprechenden Plattformen üblich und mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Vor einer kostenpflichtigen Inanspruchnahme hat der LIEFERANT den AUFTRAGGEBER zu informieren und ihm eine Frist von mindestens 14 Tagen zur Beseitigung zu geben.
- 6.5 OTTO ist nicht dazu verpflichtet, den Urheber des Datenmaterials im Rahmen der Ausübung der eingeräumten Rechte zu nennen.
- 6.6 Der LIEFERANT gewährleistet, dass er zur Lizenzierung der vorbenannten Rechte im Hinblick auf das übermittelte Datenmaterial berechtigt ist. Der LIEFERANT gewährleistet insoweit, dass die Inhalte des Datenmaterials keine Rechte Dritter und/oder sonstige gesetzliche Vorschriften verletzen.
- 6.7 Der LIEFERANT wird den AUFTRAGGEBER von Ansprüchen Dritter, die diese aufgrund der vertragsmäßigen Verwendung des übermittelten Datenmaterials geltend machen, auf ein erstes Anfordern hin freistellen.
7. **Verpackung und Kennzeichnung**
- 7.1 Die Auszeichnung, Verpackung und der Versand der Ware haben stets unbedingt nach den Verpackungs- und Versandanweisungen des AUFTRAGGEBERS zu erfolgen. Ohne besondere Anweisung sind Auszeichnung, Verpackung und der Versand der Ware in versandsspezifischer Weise und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmen.
- 7.2 Textilien sind mit der in Europäischen Textilkennzeichnungsverordnung vorgeschriebenen Kennzeichnung zu versehen.
- 7.3 Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist der Lieferant mit Sitz im EWR oder sein im EWR ansässiger Bevollmächtigter gemäß den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes verpflichtet, seine Firma bzw. die Firma seines Bevollmächtigten mit postalischer Anschrift auf dem Produkt anzugeben.
8. **Eigenmarken, Lizenzmarken**
- 8.1 Artikel, die speziell vom LIEFERANTEN für den AUFTRAGGEBER angefertigt worden sind (Eigenmarken, Lizenzmarken), dürfen während und nach Beendigung des Lieferauftrages nicht an Dritte geliefert werden.
- 8.2 Für Textilien gilt: die zu verwendenden Label, (Hang)Tags und Knöpfe sind ausschließlich bei den vom AUFTRAGGEBER bestimmten Unternehmen zu erwerben. Unterlässt der LIEFERANT dies schuldhaft, so bestimmt der AUFTRAGGEBER eine Vertragsstrafe, deren Höhe sich nach der Art der Nichtbeachtung, des Grades des Verschuldens und der Reichweite des Eingriffs richtet. Die Höhe der Vertragsstrafe kann vom zuständigen Gericht überprüft und ggf. angepasst werden.
- 8.3 Zusätzlich zu 7.2 ist die Kennzeichnung mit den vom AUFTRAGGEBER vorgeschriebenen Auszeichnungen hinsichtlich der Lieferantenkennziffer (LKZ) und gegebenenfalls Größenangabe mit jedem Artikel fest zu verbinden (z. B. durch Werbe- oder Einheitskett). Zusätzlich zu 7.3 ist der LIEFERANT verpflichtet, sicherheitsrelevante oder gesundheitsbeeinträchtigende Beschwerden von Kunden oder Anfragen von Behörden den Eigenmarkenartikel betreffend unverzüglich schriftlich an den AUFTRAGGEBER weiterzuleiten.
- 8.4 Zeichnungen, Muster und Modelle, die dem LIEFERANTEN zur Verfügung gestellt werden, sind geheim zu halten. Die gewerblichen Schutz- und Urheberrechte an entsprechenden Zeichnungen, Mustern und Modellen verbleiben bei dem AUFTRAGGEBER. Die Unterlagen sind mit der Schlusslieferung an den AUFTRAGGEBER zurückzugeben.
- 8.5 Der LIEFERANT hat den AUFTRAGGEBER von allen Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz freizuhalten sowie sämtliche dem AUFTRAGGEBER im Zusammenhang mit dem Produkthaftungsgesetz entstehenden Schäden (z. B. Rückholkosten, Zinsverlust, Rechtsanwaltskosten) zu ersetzen.
9. **Erfüllungsort und Transport**
- 9.1 Sofern individualvertraglich nichts anderes geregelt ist, ist der LIEFERANT verpflichtet, die bestellten Waren auf eigene Kosten und Gefahr an das im Auftrag bezeichnete Lager bzw. im Direktversand an den Endkunden zu liefern.
10. **Lieferfristen**
- 10.1 Alle Lieferfristen sind verbindlich. Der LIEFERANT ist verpflichtet, dem AUFTRAGGEBER unverzüglich über die Systemstichstellen in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann.
- 10.2 Ist der LIEFERANT in Verzug, stehen dem AUFTRAGGEBER die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, nach vorheriger verboglicher angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der AUFTRAGGEBER ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, Deckungskäufe zu tätigen und den LIEFERANTEN mit den Mehrkosten zu belasten.
- 10.3 Verspätet eingehende Ware kann der AUFTRAGGEBER durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem LIEFERANTEN akzeptieren. Die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens und/oder einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 11 bleibt vorbehalten.
- 10.4 Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, die Leistung einer Order vor der vereinbarten Zeit zu bewirken.
11. **Vertragsstrafe**
- 11.1 Überschreitet der LIEFERANT den zwischen den Parteien vereinbarten Liefertermin, ist der AUFTRAGGEBER vorbehaltlich einer weitergehenden Regelung berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Kaufpreises (netto) pro Arbeitstag, jedoch höchstens 5 % des Kaufpreises (netto) insgesamt zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe kann vom zuständigen Gericht überprüft und ggf. angepasst werden. Der AUFTRAGGEBER wird nach Annahme einer verspäteten Leistung die Vertragsstrafe spätestens mit der Zahlung geltend machen.
12. **Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten**
- 12.1 Ungeachtet der vom LIEFERANTEN gem. Ziffer 4.4 durchzuführenden Endkontrolle führt der AUFTRAGGEBER regelmäßig gem. ISO 2859-1 (AQL-Stichprobensystem) eine Untersuchung der Ware durch. Im Hinblick auf die vom AUFTRAGGEBER durchzuführende Untersuchung gemäß § 377 HGB ist der LIEFERANT einverstanden, dass nur offensichtliche Mängel unverzüglich gerügt werden; im Übrigen ist die Mängelrüge rechtzeitig, wenn der LIEFERANT diese innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels anzeigt.
- 12.2 Der LIEFERANT wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er das Einverständnis seines Haftpflichtversicherers mit der vorstehenden vertraglichen Regelung herbeiführen muss, um den bestehenden Deckungsschutz uneingeschränkt aufrechtzuerhalten.
- 12.3 Der LIEFERANT wird dem AUFTRAGGEBER den Zugang zu seinen Produktionsstätten für die bestellten Artikel sowie zu den Produktionsstätten seiner Sublieferanten nach Absprache ermöglichen, die Durchführung von Audits zu lassen und die auf Anforderung die Namen und Adressen der Sublieferanten bekannt geben.
13. **Preise**
- 13.1 Vereinbarte Preise schließen die vom AUFTRAGGEBER geforderte bzw. versandsspezifische Verpackung ein. Preiserhöhungen nach Bestellung werden nicht akzeptiert.
14. **Rechnungserteilung**
- 14.1 Rechnungen des LIEFERANTEN sind dem AUFTRAGGEBER in einfacher Ausfertigung zu übersenden. Die Rechnungsschrift muss aus der Rechnung hervorgehen. Jeder Wareneinfuhrung ist ein Liefererschein, jedoch keine Originalrechnung beizufügen. Es dürfen auf einer Rechnung nur Artikel einer Einkaufsabteilung fakturiert werden.
- 14.2 Die Rechnungen müssen enthalten: Lieferanten-Kennziffer, AUFTRAGGEBER-Auftragsnummer, AUFTRAGGEBER-Auftragsdatum, handelsübliche Warenbezeichnung, Versandart, Anzahl der Koli (Pakete), AUFTRAGGEBER-Einkaufsabteilung, Nummer des Lieferscheins, die AUFTRAGGEBER-Artikelnummer, Design, Farbe, Größe und Menge, Brutto- und Nettogewicht, Rechnungs- und Steuernummer des LIEFERANTEN sowie bei Elektro- und Elektronikgeräten die Registrierungsnummer des LIEFERANTEN nach dem ElektroG.
- 14.3 Rechnungen, die nicht den vorstehenden Bezug zur Bestellung aufweisen oder nicht den formalen Anforderungen des § 14 USIG entsprechen, gelten als bei dem AUFTRAGGEBER nicht eingegangen und sind auf Aufforderung neu durch den LIEFERANTEN auszustellen.
15. **Zahlung**
- 15.1 Zahlungen erfolgen grundsätzlich nach den im Auftrag genannten Bedingungen und ausnahmslos nur nach Wareneingang bzw. bei Kauf Kasse gegen Dokument, wenn die Dokumente dem AUFTRAGGEBER vorgelegt werden.
- 15.2 Die Zahlungsfrist ist mit der Absendung eines Zahlungsmittels oder der Erteilung eines Zahlungsauftrages an die Bank einhalten. Zahlungs- und Skontofristen beginnen erst, wenn sowohl die Ware im vereinbarten Lagerort als auch die Rechnung in der Abteilung Lieferantenverkehr vom AUFTRAGGEBER eingegangen sind.
- 15.3 Bei der Annahme von Waren aus Erstordern beginnt die Ermittlung der Fristen gemäß Ziffer 15.2 mit dem vereinbarten Lieferdatum.
- 15.4 Bei verspäteter Lieferung wird dem Beginn der Fristen gemäß Ziffer 15.2 die Anzahl der Tage der Verspätung hinzugezählt.
- 15.5 Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Forderungen gegen den LIEFERANTEN mit Forderungen des LIEFERANTEN gegen den AUFTRAGGEBER zu verrechnen.
- 15.6 Die Bezahlung von Rechnungen erfolgt ohne Präjudiz für die nachträgliche Geltendmachung von Rechten. Insbesondere wird durch eine Zahlung weder eine Zahlungsverpflichtung noch die Bestellung der Ware oder deren Vollständigkeit oder Mängelfreiheit anerkannt.
16. **Steuern**
- 16.1 Ist OTTO nach geltendem deutschem Recht verpflichtet, von den an den LIEFERANTEN zu zahlenden Beträgen Steuern einzubehalten und an die zuständige Finanzbehörde abzuführen, wird OTTO den einzubehaltenden Steuerbetrag einbehalten und an die zuständige Steuerbehörde abführen.
- 16.2 Auf Verlangen wird OTTO dem LIEFERANTEN einen Nachweis über die einbehaltenen und an das Finanzamt abgeführten Steuern ausstellen.
- 16.3 Weist der LIEFERANT im Nachhinein nach, dass kein deutscher Steuerabzug hätte vorgenommen werden dürfen, wird OTTO die zu Unrecht einbehaltenen Steuern zurückfordern und den LIEFERANTEN erstatten.
- 16.4 Wenn OTTO verpflichtet gewesen wäre, Steuern einzubehalten, dies aber versäumt hat und diese Steuern (innerhalb der Verjährungsfrist) zusätzlich an das deutsche Finanzamt abführen muss, erstattet der LIEFERANT OTTO die entstandenen Kosten.
17. **Konzernklausel**
- 17.1 Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, die Waren bzw. die Ersatzteile des Lieferanten an andere zur Otto Group gehörende Konzerngesellschaften gemäß § 15 ff. AktG weiter zu liefern.
18. **Konzernverrechnungsklausel**
- 18.1 Stehen dem AUFTRAGGEBER keine aufrechenbaren Forderungen in Höhe der Forderung des LIEFERANTEN gegen diesen zu, so ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, mit Forderungen anderer zur OTTO Group gehörender Konzerngesellschaften gemäß § 15 ff. AktG aufzurechnen.
19. **Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Leistungsverweigerungsrecht**
- 19.1 Eine Aufrechnung durch den LIEFERANTEN ist nur möglich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
- 19.2 Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechtes durch den LIEFERANTEN. Diese Rechte können zudem durch den LIEFERANTEN nur ausgeübt werden, soweit die Gegenrechte auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. § 321 BGB bleibt unberührt.
20. **Abtretungsverbot**
- 20.1 Die Abtretung von Ansprüchen gegen den AUFTRAGGEBER ist unzulässig. Für die Abtretung von Geldforderungen gilt jedoch § 354 a HGB.
21. **Verjährung von Mängelansprüchen**
- 21.1 Die Verjährung bei Sach- und Rechtsmängeln beträgt 30 Monate, gerechnet ab Auslieferung der jeweiligen Ware an den Endkunden. Sie endet jedoch 36 Monate nach Ablieferung an den AUFTRAGGEBER.
- 21.2 Längere gesetzliche Verjährungsfristen werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.
- 21.3 Für im Wege der Nacherfüllung durch den LIEFERANTEN neu gelieferte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, soweit der LIEFERANT nicht erkennbar aus Kulanz gehandelt hat.
22. **Kundenbewertungen**
- 22.1 Der AUFTRAGGEBER ist daran interessiert, dass die Bewertungen von Kunden in den Online-Shops des AUFTRAGGEBERS unverfälscht bleiben. Dem LIEFERANTEN ist es daher untersagt, Kunden des AUFTRAGGEBERS oder Dritte zur Abgabe, Änderung oder Löschung einer Bewertung in einem der Online-Shops des AUFTRAGGEBERS aufzufordern oder anzuregen, indem der LIEFERANT dafür eine Gegenleistung verspricht.
23. **Geheimhaltung**
- 23.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, über alle Informationen oder Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit der Auftragserteilung durch den AUFTRAGGEBER oder ein Gruppenunternehmen erhält, Stillschweigen zu beobachten. Diese Verpflichtung wird er an Mitarbeiter und Subunternehmer weitergeben.
- 23.2 Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für 2 Jahre fort. Im Fall der Zuwiderhandlung ist der LIEFERANT zum Schadensersatz verpflichtet.
- 23.3 Bei nachweislicher Nichteinhaltung der Geheimhaltungspflicht durch den LIEFERANTEN ist der AUFTRAGGEBER ferner berechtigt, den Vertrag unbeschadet sonstiger Rechte fristlos zu kündigen.
24. **Kriminelle und verfassungsfeldliche Organisationen**
- 24.1 Der LIEFERANT sichert zu, keinerlei geschäftliche oder sonstige Verbindungen mit Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeldlichen Organisationen zu unterhalten. Insbesondere stellt der LIEFERANT durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Umsetzung der EG-Verordnungen Nr. 2580/2001 und 881/2002 im Rahmen seines Geschäftsbetriebes sicher.
25. **Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 25.1 Gerichtsstand ist Hamburg. Der AUFTRAGGEBER ist jedoch berechtigt, den LIEFERANTEN auch an dessen Sitz zu verklagen. Die Rechtsbeziehungen beurteilen sich ausschließlich nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nach der Maßgabe, dass das UN-Kaufrecht (UNCITRAL, CISG) keine Anwendung findet.